

Antwort der Regierung auf Schriftliche Anfragen

(Mit Datum der Beantwortung)

Novembersession 2000

- Zindel betreffend Ausschluss aus der Schule (12. Dezember 2000)
- Arquint betreffend „Kannitverstan“, Dossier der Task Force zu Olympischen Winterspielen 2010 in Zürich / Graubünden (19. Dezember 2000)
- Lemm betreffend „Engadin-Strasse“ (19. Dezember 2000)
- Noi concernente il trattamento riservato ai richiedenti la riduzione dei premi dell'assicurazione malattia e l'informazione scritta alla popolazione di lingua italiana del nostro Cantone al riguardo (19. Dezember 2000)
- Parolini betreffend "Sicherheit auf Schiene und Strasse bei Gonda zwischen Lavin und Garsun" (19. Dezember 2000)

Schriftliche Anfrage Zindel betreffend Ausschluss aus der Schule

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 410)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Mit den "Anregungen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Schule und Kindergarten" vom Oktober 1999 sowie mit dem "Merkblatt zur Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern, Fachdiensten und Behörden bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Schule" zeigt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf, wie Fragestellungen betreffend Verhaltensauffälligkeiten im Sinne der Prävention zu einem möglichst frühen Zeitpunkt angegangen werden sollen und können. Art. 14 des teilrevidierten Schulgesetzes soll als "ultima ratio" dann zur Anwendung gelangen, wenn sich schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten eines Schülers bzw. einer Schülerin nicht mit präventiven Massnahmen auf ein für die schulische Umgebung (Klasse, Lehrkörper usw.) tragbares Mass reduzieren lassen. Zu den konkreten Fragestellungen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Gemäss Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht, wenn jemand von einem Fall Kenntnis erhält, der zu Kinderschutzmassnahmen Anlass geben kann. Die Vormundschaftsbehörde, die Sozialdienste, die Gemeindevorstände und die Kantonspolizei sind verpflichtet, solche Anzeigen entgegenzunehmen und sie an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Laut Art. 52 des Gesetzes ist die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen verpflichtet zu handeln, sobald ihr ein Grund zum Einschreiten bekannt wird. Für die Vormundschaftsbehörde gilt demnach grundsätzlich die Oficialmaxime. Wenn sie von einer Notsituation Kenntnis erhält und ein Grund für eine Massnahme gegeben ist, ist sie zur Abklärung verpflichtet.
2. In Graubünden gibt es zur Zeit keine Institutionen mit schulischem Angebot, welche Kinder bzw. Jugendliche aufnehmen können, die von der Schule ausgeschlossen werden.
3. Für eine "Rückhaltung" im Sinne von Art. 314 a und 397 a Abs. 1 ZGB gibt es im Kanton Graubünden zur Zeit nur die geschlossenen psychiatrischen Abteilungen. Es ist jedoch bekannt, dass die Stiftung Gott hilft und die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden

die Errichtung eines Jugendheimes bzw. einer Jugendstation planen. Alternative Platzierungen zu den erwähnten Institutionen sind nur ausserkantonale möglich.

4. Die Betreuung und Förderung von Jugendlichen mit ausgeprägten Verhaltensproblemen bedarf in der Regel einer intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit. Massnahmen der Sonderschulung, welche allenfalls eine kinder- und jugendpsychiatrische Betreuung mit einschliessen, gehören zum Aufgabenbereich des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes. Institutionen, welche keine Sonderschulung im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung anbieten, gehören zum Zuständigkeitsbereich des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes.

Schriftliche Anfrage Arquint betreffend „Kannitverstan“, Dossier der Task Force zu Olympischen Winterspielen 2010 in Zürich / Graubünden

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 414)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Wie dem Dossier Olympische Winterspiele 2010 Zürich / Graubünden zu entnehmen ist, wurde abgeklärt, ob die Risiken, welche durch die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) geforderten Defizitgarantien entstehen, sich versichert werden können. Es zeigte sich, dass grundsätzlich eine solche Versicherung abgeschlossen werden könnte. Motivation war der Umstand, dass die Art und die Höhe der finanziellen Garantien, welche das IOC fordern wird, zurzeit nicht bekannt sind, die Aufteilung dieser Garantien auf die drei Kantone, die Stadt Zürich und die übrigen Gemeinden nicht vorgenommen werden konnte und dass somit nicht feststeht, welche Partner aus finanzrechtlichen Gründen eine Volksabstimmung durchzuführen hätten. Es handelt sich also um eine theoretische Abklärung einer Möglichkeit, ohne dass ein konkreter Anwendungsfall bisher beabsichtigt ist.

Bezüglich der in Aussicht gestellten Volksabstimmung im Kanton Graubünden lässt sich festhalten, dass eine solche durchgeführt würde, wenn die Kandidatur Zürich / Graubünden durch den Schweizerischen Olympischen Verband als schweizerische Kandidatur für die internationale Phase Berücksichtigung findet. Dieses Vorgehen drängt sich nicht zuletzt aus politischen Gründen auf. Der Inhalt der Vorlage, welche dem Volk vorgelegt würde, ist aus den obgenannten

Gründen noch offen. Fest steht allerdings, dass es sich aus rechtlichen Gründen um eine Finanzvorlage handeln

Schriftliche Anfrage Lemm betreffend „Engadin-Strasse“

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 400)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Der betroffene Anschluss befindet sich ausserorts an einer Umfahrungsstrasse, welche primär dem Durchgangsverkehr dient und demzufolge keine künstlichen Elemente enthalten sollte, welche den Transitverkehr unverhältnismässig behindern. Der Anschluss Resgia wurde mit damals gültigen Projektierungselementen gebaut, welche auch den heutigen Anforderungen vollauf genügen. Gemäss den ausgewerteten Zahlen der Unfallstatistik, handelt es sich nicht um einen Unfallschwerpunkt. Um die vorgeschlagene Kreisellösung in Betracht zu ziehen, muss ein Knoten gewisse Anforderungen erfüllen. So sollte er verkehrsorientierte Strassen mit möglichst gleichrangigen Strassentypen und ähnlichen Belastungen verbinden. Gelegentlich bestimmen auch andere topographische oder geometrische Randbedingungen die Wahl der Anschlussform.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und Kriterien vertritt die Regierung die Meinung, dass die Voraussetzungen für die Umgestaltung des bestehenden Knotens zu einem Kreisellösung nicht gegeben sind.

Als Antwort auf eine gleichlautende Anfrage wurde der Gemeinde Zuoz kürzlich eine Redimensionierung des bestehenden Knotens vorgeschlagen, da die Unfallursachen auf Fehlverhalten und Überforderung der Fahrzeuglenker zurückzuführen sind.

Die Regierung ist bereit, diesen Lösungsansatz im Einvernehmen mit der Gemeinde weiter zu verfolgen.

Interrogazione scritta Noi concernente il trattamento riservato ai richiedenti la riduzione dei premi dell'assicurazione malattia e l'informazione scritta alla popolazione di lingua italiana del nostro Cantone al riguardo

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 420)

Risposta del Governo

Il sistema di riduzione dei premi disciplinato a livello di legge sull'assicurazione malattia, secondo il quale il Governo stabilisce la franchigia sulla base delle domande pervenute, presuppone che le persone aventi diritto alla riduzione individuale dei premi (RIP) devono consegnare il modulo di domanda entro il 31 marzo all'agenzia AVS. La proroga del termine comporterebbe l'indesiderata conseguenza di carattere sociale, secondo cui la data del versamento dei contributi per la riduzione dei premi verrebbe di conseguenza ulteriormente rinviata. La revisione parziale della legge sull'assicurazione malattia, decisa dall'Assemblea federale il 24 marzo 2000, obbliga il Cantone, a partire dal 1° gennaio 2001, a considerare, nella verifica delle condizioni del diritto alla prestazione, l'attuale situazione di reddito e familiare. Con le direttive del legislatore federale viene a mancare il

termine di notifica del 31 marzo finora vigente. Le notifiche sono possibili d'ora innanzi sull'arco dell'intero anno.

I mass media informano ogni anno la popolazione in merito alle modalità relative alla RIP. La Cancelleria di Stato mette a disposizione i suoi comunicati, oltre che per mezzo dei media elettronici, anche della stampa frequentemente letta nel Moesano e cioè: La Regione a Bellinzona, La Voce delle Valli a Locarno, Il Giornale del Popolo nonché del giornalista freelance Marco Tognola a Roveredo. In relazione alla conversione sul sistema EED (invio dei comunicati mediante e-mail o internet/fax) Il San Bernardino di Roveredo ha rinunciato a ricevere ulteriormente i comunicati.

A livello comunale le agenzie AVS rendono attenta la popolazione sulla possibilità della RIP, danno informazioni ed aiutano a inoltrare la richiesta.

Il Governo risponde come segue alle domande poste:

1. Secondo il diritto vigente, il diritto alla RIP viene meno, se la domanda non viene presentata entro i termini prestabiliti. Le collaboratrici e i collaboratori incaricati dall'Istituto delle assicurazioni sociali dell'esecuzione della RIP sono tenuti, in conformità al sistema attualmente vigente, a non evadere i moduli di domanda inoltrati dopo il 31 marzo. Una notifica successiva può essere considerata soltanto se non era, involontariamente, possibile inviare il modulo entro il termine convenuto.
2. In futuro la problematica, oggetto dell'interrogazione scritta, relativa al termine d'inoltro del 31 marzo non si pone più, poiché in base al diritto vigente dal 1° gennaio 2001 sarà possibile inoltrare la domanda sull'arco dell'intero anno. Le agenzie AVS operanti a livello comunale aiutano le persone che hanno difficoltà a compilare il modulo di domanda.

Sulla base della presente situazione, il Governo non ritiene che vi sia un'immediata necessità d'agire ai sensi dell'interrogazione scritta.

Schriftliche Anfrage Parolini betreffend "Sicherheit auf Schiene und Strasse bei Gonda zwischen Lavin und Giar-sun"

(Wortlaut Novemberprotokoll 2000, Seite 419)

Schriftlicher Bericht der Regierung

Der Kanton und die RhB haben wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt wird, ein Gesamtprojekt zur Beseitigung der Gefahrenstelle im Bereich des Lawinenzuges Val Gonda/Val Punia erarbeitet. Zwischenzeitlich ist aufgrund finanzieller Überlegungen eine Redimensionierung dieses grosszügig angelegten Projektes geprüft worden. Diese Abklärungen haben ergeben, dass das Bahnprojekt auch losgelöst vom Strassenprojekt des Kantons realisiert werden kann. Der angestrebte Objektschutz kann indessen nur mit der gleichzeitigen Erstellung der beiden Schutzdämme erreicht werden. Die Kosten für dieses redimensionierte Projekt belaufen sich auf 7 bis 8 Mio. Franken. Diese Mittel sind in der laufenden Finanzplanung der RhB nicht vorgesehen. Die Regierung wird sich jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine zügige Realisierung dieses Projektes einsetzen. Bezüglich der strassenseitigen Schutzmassnahmen bleibt festzuhalten, dass sich die Kosten für dieses Projekt auf rund 40 Mio. Franken belaufen. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel von Bund und Kanton und in Anbetracht der grossen

Anzahl problembehafteter Abschnitte auf dem 1'600 km langen Strassennetz des Kantons (Lawinen-, Steinschlag-,

Rüfungefährdung usw.) kann dieses Projekt daher erst längerfristig angegangen werden.